



ZAHL: GR 15/11
KARTITSCH: 20.12.2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst, welcher im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung hiermit kundgemacht wird. Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindegemeinschaftsamt Kartitsch schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Tagesordnungspunkt 10)

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt:

§1

Besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt

Aufgrund des § 30, Abs. 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes LGBl. Nr. 68/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011, in Verbindung mit § 48 des Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§2

Einmal jährliche Sonderzahlung

- (1) Den Gemeindebediensteten (auch dem Waldaufseher) wird eine Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:
- a) Für Alleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften 139,00 €
 - b) Für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften 73,00 €
 - c) Für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind180,00 €
 - für das zweite Kind.....215,00 €
 - für jedes weitere Kind.....265,00 €.
- (2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember nach § 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgelt haben, enthalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgel-

des.

- (3) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen tritt an die Stelle des im Abs. 2 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.
- (4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. mit dem im Abs. 3 genannten pensionsrechtlichen Anspruch für den Monat Dezember auszuführen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§3

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit 05. Jänner 2012 in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen treten mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Kartitsch:

Angeschlagen am:

21.12.2011

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER: